

Kanu Club Zürich



Statuten

Inhalt

1. Name und Sitz	2
2. Zweck.....	2
3. Zugehörigkeit.....	2
4. Mitgliedschaft.....	2
4.1 Mitgliederkategorien	2
4.2 Aufnahme.....	3
4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
4.3.1 Austritt	3
4.3.2 Streichung	3
4.3.3 Ausschluss	3
4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
5. Organisation	4
5.1 Generalversammlung.....	4
5.2 Vorstand.....	5
5.3 Revisoren.....	5
5.4 Delegierte.....	5
6. Finanzen	5
7. Datenschutz.....	6
8. Auflösung.....	6

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter den Namen «Kanu-Club Zürich» (KCZ) besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Zürich. Er ging 1988 hervor aus der Fusion des früheren «Kanu-Clubs Zürich» (gegründet 1925) und der «Zürcher Wildwasserfahrer» (gegründet 1974).

2. Zweck

Art. 2 Der KCZ bezweckt

- Das Betreiben und die Förderung des Kanusports
- Die Erhaltung der Befahrbarkeit der Gewässer mit Kanus
- Die Förderung des Jugendsports.

Art. 3 Der KCZ erreicht seinen Zweck zu mittels:

- Durchführung von Kursen und Trainings für Anfänger und Fortgeschrittene
- Durchführungen von Kanutouren
- Interessenwahrung gegenüber Behörden und Verbänden.

Art. 4 Der KCZ setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
Der KCZ anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

3. Zugehörigkeit

Art. 5 Der KCZ ist eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbandes (SKV). Alle Aktivmitglieder des KCZ sind Mitglieder des SKV.

Art. 6 Der KCZ ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Kanuvereine Zürichs (IG Kanu).

Art. 7 Der KCZ anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der obengenannten Organisationen.

Art. 8 Der KCZ ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

Art. 9 Der KCZ besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern (Besitzstandswahrung aus GV 1991).

Sämtliche Mitglieder müssen volljährig sein.

4.2 Aufnahme

Art. 10 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den KCZ zu richten.

Art. 11 Die auf das Beitrittsgesuch folgende Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

4.3.1 Austritt

Art. 13 Der Austritt aus dem KCZ kann nur auf Ende Jahr erfolgen. Er ist dem Vorstand bis zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

4.3.2 Streichung

Art. 14 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Der Vorstand kann die Streichung widerrufen.

4.3.3 Ausschluss

Art. 15 Ein Mitglied kann durch Entscheid des Vorstands aus dem KCZ ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten missachtet oder die Interessen des KCZ geschädigt hat.

Art. 16 Dem Mitglied das ausgeschlossen werden soll, ist zehn Tage vor der Generalversammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hiervon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds kann über den Entscheid an der GV abgestimmt werden.

4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge (KCZ und SKV), Gebühren und allfälligen Bootsplatzmieten verpflichtet.
Auch verpflichtet sind sie zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
Für Vorstands- und Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag des KCZ.

Art. 18 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner sind vom Moment ihrer definitiven Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statuarischen Rechte und dürfen Anträge an die Generalversammlung einreichen. Das Präsidium und die Kasse müssen von handlungsfähigen Personen besetzt sein.

Art. 19 Aktivmitglieder können am vollen Angebot des KCZ teilnehmen.

Art. 20 Passivmitglieder können nicht am Angebot des KCZ teilnehmen. Sie dürfen keine Bootsplätze mieten.

Art. 21 Ehrenmitglieder können wie die Aktivmitglieder am ganzen Angebot des KCZ teilnehmen.

Art. 22 Gönner: Diese Mitgliederkategorie wurde an der GV 1991 eingeführt. Ab Statutenänderung an der Generalversammlung 2024 werden keine neuen Gönner mehr aufgenommen. Die bisherigen Gönner bleiben bestehen (Besitzstandwahrung). Sie können am vollen Angebot des KCZ teilnehmen.

5. Organisation

Art. 23 Die Organe des KCZ sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die Delegierten für SKV, IG Kanu und weitere Interessensgemeinschaften.

5.1 Generalversammlung

Art. 24 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des KCZ. Sie tritt alljährlich bis spätestens sechs Monate nach Geschäftsschluss zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 25 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt. In diesem Falle ist die GV innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 26 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 27 Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 28 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 29 Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands (Decharge)
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Beschluss über das Budget
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

Art. 30 Statutenänderungen oder die Vereinigung des KCZ mit anderen Vereinen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung sind dem Vorstand bis drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Spätere Anträge, die ein eigenes Traktandum bilden, können nur behandelt werden, wenn die GV einen Eintretensbeschluss fasst.

5.2 Vorstand

Art. 32 Der Vorstand (VS) besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Diese besetzen mindestens das Präsidium und die Kasse.

Art. 33 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34 Scheidet ein VS-Mitglied unter dem Jahr aus, ergänzt sich der VS selber.

Art. 35 Der VS ist beschlussfähig an Sitzungen, zu denen alle VS-Mitglieder eingeladen worden sind und an denen mindestens drei VS-Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 36 Der VS entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der GV, der Revisoren oder den Delegierten vorbehalten sind.

Art. 37 Der VS vertritt den KCZ nach aussen.

5.3 Revisoren

Art. 38 Die GV wählt zwei Revisoren, deren zweijährige Amtszeit zueinander um ein Jahr verschoben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem VS angehören.

Art. 39 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der GV hierfür schriftlich Bericht und Antrag.

5.4 Delegierte

Art. 40 Die Delegierten werden vom Vorstand gewählt und vertreten die Interessen des KCZ.

6. Finanzen

Art. 41 Die Einnahmen des KCZ setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Bootsplatzmieten und anderen Gebühren
- Überschüssen aus Kursen
- Subventionen
- Spenden
- Diversen Erträgen.

Art. 42 Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt und ihre Höhe in einem Protokoll festgehalten. Dieses gilt bezüglich der Mitgliederbeiträge als integrierender Bestandteil der Statuten. Massgebend ist jeweils das jüngste Protokoll, in welchem Mitgliederbeiträge festgesetzt sind.

Art. 43 Das Geschäftsjahr endet am 31. Oktober und beginnt am 1. November.

- Art. 44 Der VS darf nichtbudgetierte Ausgaben im Umfang von maximal Fr. 2000.- pro Jahr tätigen.
- Art. 45 Das Clubvermögen ist mündelsicher anzulegen.
- Art. 46 Für die Verbindlichkeiten des KCZ haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Privatpersonen ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

- Art. 47 Der KCZ erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Art. 48 Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Art. 49 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

8. Auflösung

- Art. 50 Für die Auflösung des KCZ ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Der Auflösungsantrag muss in der GV-Einladung traktandiert sein.
- Art. 51 Über die Verwendung allfälliger Aktiva befindet die GV.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 1988 genehmigt und in Kraft gesetzt.
Revidiert am 29.11.1991 und 06.12.2024

Die Co-Präsidentinnen



Dorothea Bérard



Nadine Bohni